

den Kanonikern bestätigten, ja Ducentula findet sich hier wie dort, und die von Almerich verliehene *silva Tauriana* gehört sicherlich zur *massa Tauriani* der Königsprivilegien. Gaudenzi hat die Echtheit des markgräflichen Privilegs in Zweifel gezogen¹, auf die verdorbene Datierung, die auffallende Höhe und Präzision der Hufenzahl hingewiesen. Zu einem endgültigen Urteil aber müssten die andern Urkunden Almerichs, besonders seine testamentarischen Schenkungen an die bischöflichen Kirchen von Ferrara und Adria² eingehend geprüft werden. Es wäre der Nachweis zu erbringen, dass die in den Kollektaneen des Peregrinus Priscianus³ überlieferten Testamente von diesem gefälscht sind, sonst würde, da sie mit unserer Urkunde stilistische Verwandtschaft zeigen, eine generelle Verwerfung nicht angehen. Für uns genügt, aus der Tatsache, dass die Bologneser Kanoniker im Jahre 1179 eine notariell beglaubigte Kopie der Schenkung Almerichs anfertigen liessen, folgern zu können, dass um diese Zeit das Domkapitel Interesse daran hatte, seine dort genannten Besitzungen durch Rechtstitel zu schützen. Ähnliche Motive mögen einige Zeit früher⁴ zur Anfertigung von n. 1 und 2 geführt haben. — Um aber den Zweck der Nachzeichnungen genauer erkennen zu können, bedarf es noch einer Prüfung des D. H. II. 519.

Das in dieser Fälschung an den Bologneser Bischof gerichtete Verbot, keinerlei Veräußerung von Kirchengut ohne Zustimmung des Domkapitels vorzunehmen, ist zu beanstanden. Heinrich beruft sich hier auf folgenden Satz aus den *statuta ecclesiae antiqua*⁵: '*Irrita erit donatio⁶ episcoporum vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque conniventia et subscriptione clericorum*', der im *Decretum Burchardi*⁷, von Gratian⁸ und den Dekretalen Gregors IX.⁹ wiederholt wird. Da unter den Päpsten zuerst Alexander III. diese Maxime auf das Verhältnis von Bischof zu Domkapitel angewandt hat¹⁰, so werden die

1) l. c. 156 ff. Er irrt meiner Meinung nach, wenn er annimmt, dass der Bischof von Bologna sich dieser Schenkung als Rechtstitel bedient hat. (Vgl. auch S. 200, Anm. 4). Die Schenkung erfolgte an die canonica und bildet einen Teil des Kapitelarchivs. 2) Muratori, *Antiquitates Ital.* II, 173 und 177; III, 738. 3) Vgl. dazu Nachr. der Ges. der Wiss. zu Göttingen (1897) S. 358 f. 4) Vgl. oben S. 557. 5) Ed. Bruns in *Bibl. Eccl.* I, 145, n. 32. 6) Das Diplom hat irrtümlicher Weise *ordinatio*, während vorher von *donatio* und *donare* gesprochen wird. 7) (Köln 1548) III, 170 (f. 72v). 8) c. 52. C. 12 qu. 2. 9) c. 1. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli 3, 10. 10) Vgl. Hinschius, *Kirchenrecht* II, 61, Anm. 3.